

Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht

vom 10. Dezember 2010

Aufgrund § 23 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2010 folgende „Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht“ beschlossen:

§ 1 Erstellung der Sachverständigenliste

I. Die Kammer erstellt eine Sachverständigenliste für die Bereiche nach Absatz 2, in die sich ihre Kammerangehörigen als Sachverständige eintragen lassen können. Die Sachverständigenliste wird veröffentlicht und an Behörden, Gerichte und Institutionen im Bezirk der Psychotherapeutenkammer NRW versandt. Dabei erfolgt die Aufnahme von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in die Sachverständigenliste beschränkt für die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen.

II. Es wird eine Sachverständigenliste für die Bereiche

- Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht
- Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage
- Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialrecht

erstellt.

III. Die Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW über die Anforderungskriterien für die Aufnahme von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen in die Liste Sachverständiger für die Begutachtung von Verhalten und psychischen Zustandsbildern bei strafrechtlichen Fragestellungen wird mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift unwirksam. Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift auf der Liste Sachverständiger für die Begutachtung von Verhalten und psychischen Zustandsbildern bei strafrechtlichen Fragestellungen geführt wurden, haben der Psychotherapeutenkammer NRW ihre Qualifikationen bereits nachgewiesen und müssen keine erneuten Nachweise beibringen, um in die Sachverständigenliste für die Bereiche B1 Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht sowie B2 Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage für die Zeit bis zum Ende der ursprünglichen Eintragungsbefristung eingetragen zu werden. Die Verlängerung der Eintragung richtet sich nach § 5 Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 2 Antragsverfahren

I. Die Kammer trägt Kammerangehörige als Sachverständige auf Antrag in die Liste unter dem jeweils zutreffenden Bereich gemäß § 1 Absatz 2 ein, sofern die antragstellende Person die Eintragungsvoraussetzungen des § 3 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt.

II. Der Antrag ist schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer NRW zu stellen. Die antragstellende Person hat die Richtigkeit ihrer Angaben durch Unterschrift zu versichern.

III. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsrechtliches oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, kann die Psychotherapeutenkammer NRW die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 3 Eintragungsvoraussetzungen

I. Die Voraussetzungen für eine Eintragung als Sachverständige/r erfüllt, wer Kammerangehörige/r der Psychotherapeutenkammer NRW ist und die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt.

II. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 4 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung sowie das Praxismodul nachweist. Dabei muss die Fortbildung den Kriterien der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW entsprechen oder, wenn die Fortbildungsveranstaltung von einer anderen Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Heilberufskammern akkreditiert ist, den Anforderungen der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer genügen.

III. Die Eintragung kann rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 6 gegeben ist oder die Psychologische Psychotherapeutin, der Psychologische Psychotherapeut, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut dies wünscht.

§ 4 Fortbildungsinhalte

I. Die Inhalte der Fortbildung bestehen aus einzelnen Modulen. Sie sind gegliedert in ein Grundlagenmodul und Spezialisierungsmodule.

II. Der Inhalt und der Umfang der curricularen Fortbildung sind in Anlage 1 geregelt.

III. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die in mehreren Bereichen der Liste eingetragen werden möchten, müssen das Grundlagenmodul sowie das Praxismodul gemäß Anlage 1 insgesamt nur einmal ableisten.

§ 5 Sachverständigenliste

I. Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

II. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist, auch mehrfach, auf Antrag möglich. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die antragstellende Person eine sachverständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren nachweist. Auch ist eine fachorientierte Fortbildung in den letzten fünf Jahren nachzuweisen.

III. Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines erheblichen Zeitraums ist der Kammer anzuzeigen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des 5 Jahreszeitraums nahe legen.

§ 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

I. Sachverständige sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

II. Sachverständige müssen einen Auftrag ablehnen, wenn sie sich für befangen halten oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange der/des Sachverständigen berührt werden. Sachverständige sind in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, ihre Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die sie nicht selbst verfügen.

§ 7 Kosten für die Antragsbearbeitung

Für die Bearbeitung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW erhoben.

§ 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 3 Absatz 1 dieser Verwaltungsvorschrift besitzt auch, wer als Sachverständige/r bereits vereidigt, bestellt oder in nennenswertem Umfang tätig ist und so die Eintragungsvoraussetzungen gem. § 3 Absatz 1 erfüllt. Damit kann auf Antrag die Eintragung als

Sachverständige/r erfolgen. Dieser Antrag kann bis zu 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt werden. Ein nennenswerter Umfang liegt in der Regel dann vor, wenn eine ausreichende Anzahl von Gutachten erstellt wurde. Wer die Übergangsregelung in Anspruch neh-

men möchte, hat die bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift erfolgte Vortätigkeit durch den Nachweis von zehn selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten nachzuweisen. Drei dieser Gutachten werden einer eingehenden Prüfung unterzogen und sind komplett einzureichen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) in Kraft.

**Anlage 1
Fortbildungsinhalt und Umfang**

A Grundlagenmodul	40 UE
B Spezialisierungsmodul:	
B1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	40 UE
B2 Modul Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage	40 UE
B3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe	40 UE
B4 Modul Sozialrecht	40 UE
C Praxismodul	Vorlage von drei selbst erstellten Gutachten

Im Rahmen des Studiums, der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder einer Fort- oder Weiterbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module angerechnet werden.

A Grundlagenmodul (mind. 40 UE)

Zur Erfüllung des Grundlagenmoduls sind aus den folgenden Bereichen Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen. Dabei muss aus den drei Bereichen jeweils mindestens ein Unterpunkt abgedeckt sein.

1 Grundsätze der Sachverständigentätigkeit

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: (u. a. Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Erteilung)
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

2 Methodische und juristische Grundlagen

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z. B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)

- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht

- 2.3 Theoretischer Überblick relevanter Rechtsgebiete

- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung

- 2.5 Die Untersuchungsmethodik: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.

- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse

3 Erstattung und Präsentation des Gutachtens

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens (u. a. die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit)
- 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtenauftrages
- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel

- 3.5 Abrechnung des Gutachtens (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, Umsatzsteuerabrechnung, Anforderungen des Finanzamtes)

B Spezialisierungsmodul

Für die Anerkennung der Spezialisierungsmodul sind Nachweise im geforderten Mindestumfang zu erbringen, welche die jeweiligen Bereiche abdecken. Die Untergliederungen geben Hinweise für die Konkretisierung der Bereiche, die im Hinblick auf die aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln sind.

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mind. 40 UE)

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle fünf Bereiche abzudecken sind.

1 Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragrafen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssetting (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)

- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7 Strafrecht und Jugendstrafrecht

2 Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z. B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend
- 2.8 Probleme der Führungsaufsicht (auch Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt)

3 Schuldfähigkeit / Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- 3.6 Die Eingangsmerkmale nach § 20 StGB
- 3.7 Reifebeurteilung
- 3.8 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.9 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.10 Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, FO, Minderbegabung...)

4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen
- 4.4 Psychotherapie mit Straftätern

5 Prognose

- 5.1 Theoretische und methodische Grundlagen

- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung sowie Prognoseinstrumente
- 5.7 Protektive Faktoren
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mind. 40 UE)

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle zehn Bereiche abzudecken sind.

1 Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1 Feldstudien
 - 1.3.2 Simulationsstudien
 - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

2 Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3 Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1 Der Psychotherapeut als Sachverständiger
- 3.2 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.3 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.4 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.5 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.6 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.7 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.8 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4 Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung von Erinnerungsquellen

5 Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6 Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7 Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

8 Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

9 Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10 Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtssprechung und Gesetzgebung

B 3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe (mind. 40 UE)

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei beide Bereiche abzudecken sind.

1 Einführung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
 - 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
 - 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
 - 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
 - 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
 - 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
 - 1.1.7 Hilfen zur Erziehung (SGB VIII; Eingliederungshilfe § 35a)
 - 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)
- 1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
 - 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
 - 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
 - 1.2.3 Sorgfaltpflicht
 - 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
 - 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
 - 1.2.6 Offenbarungspflicht
 - 1.2.7 Aufklärungspflicht
 - 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden
- 1.3 Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung
 - 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
 - 1.3.2 Bedeutung von Mediation im Prozessverlauf
 - 1.3.3 Systemische Modelle
 - 1.3.4 Klinische Diagnostik

- 1.3.5 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.6 Gesprächsführung mit Eltern, Gesprächsführung mit Kindern (Unterscheidung objektiver und subjektiver Kindeswille)
- 1.3.7 Erhebung und Dokumentation der Befunde

2 Familienrechtliche Gutachtenerstellung

- 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
 - 2.1.1 Analyse des Gutachtenauftrages
 - 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
 - 2.1.3 Untersuchungsplanung
 - 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
 - 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese
 - 2.1.6 Exploration
 - 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
 - 2.1.8 Interaktionsbeobachtung
 - 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen (z. B. lösungsorientierte Gutachten)
 - 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
 - 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (fragestellungsbezogen)
- 2.2 Systematik der familienrechtlichen Begutachtung
 - 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
 - 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
 - 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
 - 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
 - 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
 - 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
 - 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktodynamik
 - 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
 - 2.2.9 Prognose
 - 2.2.10 Empfehlung an das Gericht

- 2.3 Das mündliche Gutachten
 - 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
 - 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beidung
 - 2.3.3 Formaler Ablauf
- 2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung
 - 2.4.1 In Migrantenfamilien
 - 2.4.2 Traumatisierte Kinder/Jugendliche
 - 2.4.3 In Fällen von Gewalterfahrungen
 - 2.4.4 In Fällen psychisch erkrankter Eltern
 - 2.4.5 Geschlossene Unterbringung nach dem Vormundschaftsgesetz

B 4 Modul Sozialrecht (mind. 40 UE)

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle fünf Bereiche abzudecken sind.

1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
- 1.2 Die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
- 1.3 Die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
- 1.4 Die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
- 1.5 Das soziale Entschädigungsrecht,
- 1.6 Die Sozialhilfe (SGB XII),
- 1.7 Das Schwerbehindertenrecht.

2 Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht

- 2.1 Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- 2.2 Fragestellungen bezüglich Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Invaliditätsgrad sowie Rehabilitation bei Unfall
- 2.3 Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
- 2.4 Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
- 2.4 Schädigungsrecht, Opferentschädigung
- 2.6 Leistungsbeurteilung, z. B. im Schwerbehindertenrecht

C Praxismodul

Vorlage von drei selbst erstellten Gutachten (wahlweise unter Anleitung eines Mentors oder selbstständig), die der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gutachten, die unter Anleitung eines Mentors erstellt wurden, müssen als solche unter Nennung des Namens des Mentors bezeichnet werden. Jede/r auf der Liste eingetragene Sachverständige kann als Mentor/in tätig werden.

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2010
 Monika Konitzer
 Präsidentin